

Eidgenössische Bankenkommision
Abteilung Börsen und Märkte
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

12. Januar 2004

Revisionsentwurf zur Verordnung der EBK über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK) und Revisionsentwurf der Übernahmekommision (UEK) zur Verordnung der UEK über öffentliche Kaufangebote (Übernahmeverordnung-UEK; UEV-UEK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2003 haben Sie die interessierten Kreise zur Stellungnahme betreffend der Revision der oben genannten Verordnungen eingeladen. Verschiedene unserer Mitglieder haben sich bereits direkt zu den Vorlagen geäußert. Wir unterstützen diese Stellungnahmen ausdrücklich und ersuchen Sie, diesen Bemerkungen aus Sicht der Praktiker gebührend Rechnung zu tragen. Wir beschränken uns daher auf nachstehende grundsätzliche Aspekte:

Die vorgeschlagenen Änderungen und insbesondere die erfolgten Klarstellungen sind zu begrüßen. Sie basieren auf den bewährten Regeln und tragen den Erfahrungen aus der Praxis angemessen Rechnung.

Börsenverordnung

Art. 10 Abs. 1ter

Die Änderung führt bei einem IPO zu einem doppelspurigen Vorgehen mit sowohl einer Offenlegung im Kotierungsprospekt als auch einer Meldepflicht im Sinne der Börsenverordnung. Dies gilt es zu vermeiden. Hingegen ist es zutreffend, dass die Offenlegung nach OR 663c der Meldung nach Börsengesetz nicht gleichgestellt werden kann.

Art. 18 Abs. 1

Die elektronische Übermittlung einer Meldung oder die Übermittlung per Fax sollte auch ohne nachträgliche schriftliche Bestätigung genügen.

Art. 19 Abs. 1

Die elektronische Publikation muss unabhängig von den Agenturen gewährleistet sein. Die entsprechenden Arbeiten sind beförderlich voranzutreiben, etwa durch eine entsprechende Plattform der Offenlegungsstelle. Analog muss auch im Übernahmerecht vorgegangen werden. Beim heutigen Stand der Technik sind derartige Lösungen ohne besonderen Aufwand möglich.

Art. 39 Abs. 2

Auch bei vorangehender Barzahlung sollte ein Tauschangebot möglich sein. Entscheidend ist, dass die angebotenen Titel liquide sind. Dann besteht keine Gefahr einer Benachteiligung der Aktionäre.

Übernahmeverordnung

Art. 29 Abs. 2

Die Offenlegung der Grundlagen für die Angaben über zukünftig zu erwartende Ergebnisse ist sachgerecht. Hingegen sind die Ausführungen im Kommentar schwer verständlich. Angaben über die Erwartungen durch eine Prüfstelle zu verifizieren erscheint uns wenig praktikabel. Dieser Kommentar ist zu streichen oder zu präzisieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung